

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ • BKA-920.765/0005-III/1/2010
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMWF-43.900/0017-II/2/2010

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Forschungsorganisationsgesetz sowie das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden - Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzentwurf:

Zum Titel:

Da im Titel einer Sammelnovelle sämtliche zu novellierende Rechtsvorschriften ersichtlich sein müssen, wäre die Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ebenfalls in den Titel aufzunehmen.

Zu Art. 1, §§ 5 und 6 (Finanzierung über ein „Globalbudget“, Steuerung über Leistungsvereinbarungen):

Als Finanzierungsquelle für die ausgegliederte ZAMG dient gemäß § 5 ein „Globalbudget“. Als zentrales Steuerungsinstrument werden „Leistungsvereinbarungen im Sinne eines management by objectives“ angeführt. Sowohl das Globalbudget als auch Leistungsvereinbarungen sind moderne Instrumente des New Public Management zur Reform der öffentlichen Verwaltung. Freilich ist dazu zu sagen, dass insbesondere die Führung über Ziel- und Leistungsvereinbarungen völlig unabhängig von der Rechtsform der Organisationseinheit erfolgt.

Weiters soll eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung unter anderem durch die Implementierung eines Globalbudgets und mehrjährige Leistungsvereinbarungen erreicht werden. Auch diese Begründung kann nicht nachvollzogen werden, da das neue Haushaltsrecht auf der Basis des BHG 2013 genau diese Ziele für die Bundesverwaltung verfolgt (Einrichtung von Global- und Detailbudgets mit Ressourcen- Ziel- und Leistungsplänen). Die neuen haushaltsrechtlichen Grundlagen sehen im Wesentlichen eine Steuerung über Leistungsvereinbarungen und Global- und Detailbudget verpflichtend vor. Um diese Maßnahmen zu ermöglichen, ist eine Ausgliederung nicht erforderlich.

Zu Art. 1, § 9 Abs. 1 (Leitung der ZAMG):

Unklar erscheint, warum das Schicksal des Dienstverhältnisses einer Beamtin oder eines Beamten und jenes einer oder eines Vertragsbediensteten, wenn sie oder er mit der Leitung der ZAMG betraut wird, unterschiedlich geregelt wird. Die Erläuterungen enthalten keinerlei Ausführungen zu § 9 Abs. 1 ZAMGG.

Der letzte Satz betreffend die Ausnahmeregelung von § 75b BDG 1979 ist zu streichen, insbesondere weil eine Besserstellung im Vergleich zu Karenzierungsbestimmungen in anderen Ausgliederungsgesetzen nicht nachvollziehbar ist.

Zu Art. 1, § 12 Abs. 3 Z 2:

Die Z 2 sollte wie folgt lauten: „sinngemäß die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, sowie“.

Zu Art. 1, § 15 Abs. 4 (Vertragsbedienstete des Bundes):

Soll sich der Ausschluss des Abfertigungsanspruches aus Anlass des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis sowie des Übertritts in den Kollektivvertrag auf die „Abfertigung alt“ beziehen, müsste der Verweis in § 15 Abs. 4 erster Satz richtigerweise auf § 84 VBG anstelle von § 35 VBG abzielen.

Die Ansprüche und Verfügungsmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten im Hinblick auf die „Abfertigung neu“ (im Falle des Beginns des Vertragsbedienstetenverhältnisses nach dem 31. Dezember 2002) ergeben sich hingegen aus den Bestimmungen der §§ 14ff des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, deren Anwendung auf Vertragsbedienstete im § 35 VBG normiert ist.

Zu Art. 1, § 17 (Interessenvertretung):

Im § 17 Abs. 1 letzter Satz sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden: „§ 15 Abs. 4 letzter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, ist anzuwenden.“

Im § 17 Abs. 4 ist in der Folge die Rechtsvorschrift (§ 9) nur mit der Abkürzung „PVG“ statt dem Kurztitel zu zitieren.

II. Zu den Erläuterungen:Zu den finanziellen Auswirkungen (Einsparungseffekt durch Reduktion der Planstellen):

Als finanzielle Auswirkung wird die langfristige Reduktion von Planstellen angeführt. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der Personalreduktion im Stellenplan ein entsprechender Personalaufwand der ausgegliederten ZAMG gegenübersteht, der letztlich auch von dem die ZAMG finanzierenden Bund abgedeckt wird. Der insinuierte Einsparungseffekt kommt damit nicht zum tragen.

Zu Art. 1, § 1 (Haftungsfonds):

Dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts über keinen eigenen Haftungsfonds verfügen soll, wie den Erläuterungen zu § 1 entnommen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Gerade aus der eigenen Rechtsträgerschaft, die aus einer Ausgliederung zwingend resultiert, folgen auch eine entsprechende Vermögensfähigkeit sowie eine Haftbarkeit, die naturgemäß die Grundlage für einen Haftungsfonds darstellen.

Diese Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. September 2010
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt